Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 837**

18. Wahlperiode **28.10.2026**

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung nach § 6 Absatz 4 Landesstatistikgesetz (LStatG)

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2026, Az.: FM6-9500-12/3, berichtet das Ministerium für Finanzen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Nach § 6 Absatz 4 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) erstattet die Landesregierung dem Landtag alle zwei Jahre (erstmals im Jahr 1992) einen Bericht über die durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2 LStatG und die durch Verwaltungsvorschrift nach § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 3 LStatG angeordneten Landesstatistiken.

Als *Anlage* übersende ich Ihnen im Namen der Landesregierung den Bericht 2026, der den Zeitraum 1. Oktober 2024 bis 30. September 2026 umfasst.

Der Bericht ist mit dem Ministerium für Kultus und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt.

Dr. Bayaz
Minister für Finanzen

Eingegangen: 28.10.2026 / Ausgegeben: 4.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen

Bericht der Landesregierung an den Landtag gemäß § 6 Absatz 4 Landesstatistikgesetz (LStatG)

1. Auftrag

Beginnend im Jahr 1992 erstattet die Landesregierung dem Landtag von Baden-Württemberg alle zwei Jahre einen Bericht über die durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2 Landesstatistikgesetz (LStatG) und die nach § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 3 LStatG durch Verwaltungsvorschrift der Landesregierung oder der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen angeordneten Landesstatistiken. Das gibt § 6 Absatz 4 LStatG vor.

Dieser Bericht wird für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2026 vorgelegt.

2. Landesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen der Landesregierung gemäß § 6 Absatz 2 LStatG

Im Berichtszeitraum wurden keine Landesstatistiken durch Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 6 Absatz 2 LStatG angeordnet.

3. Landesstatistiken aufgrund von Verwaltungsvorschriften der Landesregierung gemäß § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 3 LStatG

Im Berichtszeitraum wurden keine Landesstatistiken durch Verwaltungsvorschriften der Landesregierung gemäß § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 3 LStatG angeordnet.

4. Landesstatistiken aufgrund von Verwaltungsvorschriften der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 3 LStatG

4.1 Statistische Erfassung der Weiterbildung in Baden-Württemberg für den Bereich der Volkshochschulen und der evangelischen und katholischen Erwachsenenbildung – Weiterbildungsstatistik (KM)

Rechtliche Grundlage für die jährliche Weiterbildungsstatistik ist die Verwaltungsvorschrift des früheren Ministeriums für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst über die statistische Erfassung der Weiterbildung in Baden-Württemberg für den Bereich der Volkshochschulen und der

evangelischen und katholischen Erwachsenenbildung vom 20. Januar 1995 (GABl. 1995, S. 180).
Die Statistik beinhaltet Struktur- und Eckdaten der Volkshochschulen sowie der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung. Sie ist die einzige Datenbasis für den Bereich der Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg.

Für die Statistik wertet das Statistische Landesamt Baden-Württemberg Erhebungsmerkmale aus, die in den jährlichen Berichtsbogen der Volkshochschulen und der kirchlichen Einrichtungen an ihre jeweiligen Dachorganisationen für deren Zwecke enthalten sind. Insgesamt werden 165 Dateien an das Statistische Landesamt übermittelt: 160 vom Volkshochschulverband und 5 vom Evangelischen Bildungswerk Württemberg. Dieses liefert die Daten zur kirchlichen Erwachsenenbildung für alle evangelischen und katholischen Einrichtungen. Dabei werden die Daten für die 5 kirchlichen Dachorganisationen als Summendaten der jeweils zugeordneten kirchlichen Einrichtungen geliefert.

Die Rücklaufquote lag im Berichtszeitraum bei 100 Prozent. Alle Angaben und alle Ergebnisse waren verwertbar. Veröffentlicht werden die Ergebnisse in der Regel in der zweiten Hälfte des Folgejahres. Durch die Statistik entstehen jährlich Kosten in Höhe von 11.800 Euro.

4.2 Statistik über die Trink- und Abwasserpreise in Baden-Württemberg (UM)

Die Statistik über die Trink- und Abwasserpreise in Baden-Württemberg wird seit dem Jahr 2002 erstellt. Rechtlich basiert sie auf der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Zuwendungsrichtlinien des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2000 – FrWw 2000) vom 21. Dezember 2001 (GABl. 2002, S. 85). Zuletzt abgelöst wurde die Richtlinie durch die Richtlinien des Umweltministeriums für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2024 – FrWw 2024) vom 29. Mai 2024 (GABl. 2024, S. 279).

Die Statistik wird jährlich, aber ausschließlich in den Jahren durchgeführt, für die keine Daten im Rahmen der alle drei Jahre durchzuführenden Bundesstatistik nach § 7 Absatz 5 Umweltstatistikgesetz (Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) erhoben werden. Für die Erhebung werden bei allen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg fünf Merkmale elektronisch erfragt. In der Regel geschieht dies innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Jahres. Im Berichtszeitraum machten alle Befragten ihre Angaben. Die Antworten und Ergebnisse waren zu 100 Prozent verwertbar.

Die Ergebnisse der Statistik über die Trink- und Abwasserpreise werden üblicherweise im Spätsommer veröffentlicht, sie werden intensiv nachgefragt. Zu den Datennutzenden zählen Gemeinden, Landkreise, die Wasserwirtschaftsverwaltung, der Bund der Steuerzahler sowie Bürgerinnen und Bürger. Die jährlichen Kosten betragen circa 6.200 Euro.

Zwischenzeitlich war vorgesehen, die Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf Bundesebene einzustellen. Stattdessen ist nun geplant, die Erhebung zu evaluieren und zu einer Erhebung auf Basis von Modellhaushalten weiterzuentwickeln. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg wird sich an der Evaluierung beteiligen.
Die geplante Weiterentwicklung der Erhebung wird kritisch bewertet. Zum einen ist die Bildung von Modellhaushalten mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden. Zum anderen würde die Aussagekraft der Erhebung beeinträchtigt, da künftig keine Daten zur Gebührenstruktur mehr vorlägen, die Flexibilität bei der Auswertung eingeschränkt wäre und sich ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger nicht in den Modellhaushalten wiederfinden würde.